OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302683/14/KHa

Datum:
Linz, 4. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Dr. G R, vertreten durch Mag. Dr. C S, X GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26. Februar 2020, GZ: Pol-303-SV02-50-2019/2, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Februar 2020, GZ: Pol-303-SV02-50-2019/2, wurden über Dr. G R als handelsrechtlichen Geschäftsführer und somit als im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufenen der X GmbH (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma X GmbH, mit Sitz in X, X, zu verantworten, dass im Zeitraum 05.10.2019 bis bis 08.10.2019 K K, geb. X, Staatsangehörigkeit X, von dieser Firma als Dolmetscherin bei einer Messe in R beschäftigt wurde, obwohl für diese Ausländerin keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder diese Ausländerin keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 28 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 3 Abs 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl 218/1975 idg"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt von der Finanzpolizei, Team 47, Finanzamt Grieskirchen Wels angezeigt worden und dieser vom Beschwerdeführer auch nicht geleugnet worden sei. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung sei im Sinne des § 5 VStG auch durch die Selbstanzeige und die vorliegende Rechtfertigung nicht gelungen, sodass auch die subjektive Tatseite als gegeben zu erachten sei. Vom Beschwerdeführer sei nicht glaubhaft gemacht worden, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, insbesondere sei kein internes Kontrollsystem dargelegt worden, welches die Verletzung von Verwaltungsvorschriften wirksam verhindern solle. Die verhängte Strafe erscheine als angemessen und sei die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Einstellung des Verfahrens, in eventu eine schriftliche Abmahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde mit Schriftsatz vom 28. Mai 2020 zurückgezogen.

In der Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Sachverhalt an sich unstrittig sei. Es lag eine Verkettung unglücklicher Umstände vor, sodass selbst ein gut organisiertes Kontrollsystem vor eine harte Probe gestellt worden sei. Auch ein an sich taugliches Kontrollsystem könne im Einzelfall versagen, dies könne jedoch nicht zur Strafbarkeit des Arbeitgebers führen. Zudem seien nach dem verfahrensgegenständlichen Vorfall bereits weitere Nachschärfungen des Kontrollsystems erfolgt, dies insbesondere im Hinblick auf das Zeitmanagement im Falle einer Beschäftigung ausländischer Personen. Dass das Kontrollsystem grundsätzlich funktioniere zeige sich daran, dass auch dieser Sachverhalt aufgedeckt und zur Selbstanzeige gebracht worden sei. Die belangte Behörde habe dies bei ihrer Abwägung im Rahmen der Strafzumessung nicht ausreichend berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Selbstanzeige, der Tatsache, dass dieses Vorkommnis in den letzten 25 Jahren einmalig sei und der Beschwerdeführer darüber hinaus verwaltungsstrafrechtlich unbescholten sei, hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren entweder einzustellen oder durch Abmahnung, aber ohne Verhängung einer Geldstrafe, zu beenden sei. Durch den vorliegenden Sachverhalt sei es weder zu einer Verzerrung des österreichischen Arbeitsmarktes, noch zu Sozialdumping, noch zu einer Gefährdung der Arbeitnehmerin selbst gekommen und sei dieses einmalige Vorkommnis nicht mit einer verpönten Absicht geschehen. Zudem sei auch das Verschulden des Beschwerdeführers lediglich als gering anzusehen.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 1. April 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde seitens der belangten Behörde verzichtet.

I.4. In Wahrung des Parteiengehörs wurde dem Finanzamt Grieskirchen Wels mit Schreiben vom 28. Mai 2020 die Beschwerde übermittelt und gleichzeitig unter Hinweis darauf, dass von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird, Gelegenheit gegeben, zum Beschwerdevorbringen eine Stellungnahme abzugeben. Mit Eingabe vom 3. Juni 2020 hat das Finanzamt Grieskirchen Wels eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abgegeben und in dieser ausgeführt, dass der Sachverhalt unstrittig sei und hinsichtlich eines funktionierenden

Kontrollsystems auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur verwiesen werde. Zur Strafhöhe werde ausgeführt, dass unter Anwendung des § 20 VStG die Mindeststrafe bereits zur Hälfte unterschritten worden sei, sodass beantragt werde, die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

Dieses Schreiben des Finanzamtes Grieskirchen Wels wurde sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich je mit Schreiben vom 19. Juni 2020 in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. Gleichzeitig wurden die genannten Parteien in diesen Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Beschwerdeverfahren ausschließlich rechtliche Belangte zu beurteilen und keine offenen Sachverhaltsfragen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu erörtern sind, sodass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

I.5. Sowohl der Beschwerdeführer (mit Schreiben vom 7. Juli 2020) als auch die belangte Behörde (mit Schreiben vom 8. Juli 2020) haben nochmals abschließende Stellungnahmen abgegeben, die sich inhaltlich im Wesentlichen auf die rechtliche Beurteilung beschränken, ob vom Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems ausgegangen werden kann oder nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen samt Beilagen sowie in die Stellungnahmen des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 3. Juni 2020, des Beschwerdeführers vom 7. Juli 2020 sowie der belangten Behörde vom 8. Juli 2020.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt. Es waren vielmehr ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten, zu denen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Es wurden zudem keine Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Erörterung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit Sitz in X, X, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer X.

II.2.2. Im Zeitraum von 5. Oktober 2019 bis 8. Oktober 2019 wurde K K, geboren am X, Sozialversicherungsnummer X, Staatsangehörigkeit X, von der X GmbH geringfügig im Gesamtausmaß von 16 Stunden beschäftigt. Im Rahmen dieser geringfügigen Beschäftigung wurde K K im genannten Zeitraum als Dolmetscherin bei einer Messe in R eingesetzt. Es lag für diesen Zeitraum keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung für K K vor. K K war im oben genannten Zeitraum von der X GmbH als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung angemeldet.

Am 30. September 2019 wurde an die Rechtsabteilung der X GmbH ein Ersuchen wegen Beschäftigung von K K für den Zeitraum von 5. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2019 übermittelt. Diesem Ersuchen waren zwei Aufenthaltstitel betreffend K K beigelegt, ein Aufenthaltstitel gültig bis 26. September 2019 sowie ein aktueller Aufenthaltstitel gültig bis 27. September 2020, wobei letzterer am 27. September 2019 vom Magistrat Steyr ausgestellt wurde.

Mit E-Mail vom 30. September 2019 wurde ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den Zeitraum von 5. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2019 hinsichtlich K K durch die X GmbH an das zuständige Arbeitsmarktservice Linz gestellt. Diesem Antrag wurde irrtümlicher Weise nicht der aktuelle Aufenthaltstitel von K K, sondern jener mit einer Gültigkeitsdauer bis 26. September 2019 beigelegt. Mit Schreiben vom 30. September 2019, welches bei der X GmbH am 8. Oktober 2019 eingelangt ist, wurde die X GmbH vom Arbeitsmarktservice Linz aufgefordert, hinsichtlich der Beschäftigungsbewilligung für K K einen Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt bzw. Bestätigung über einen eingebrachten Verlängerungsantrag bis 15. Oktober 2019 nachzureichen.

Mit E-Mail der X GmbH vom 14. Oktober 2019 wurde der bis 27. September 2020 gültige und damit aktuelle Aufenthaltstitel hinsichtlich K K an das Arbeitsmarktservice Linz übermittelt. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservices Linz vom 14. Oktober 2019 wurde aufgrund des Antrages der X GmbH vom 30. September 2019 dieser als Arbeitgeber die Beschäftigungsbewilligung für K K für die Zeit von 14. Oktober 2019 bis 13. Oktober 2020 im Ausmaß von 16 Stunden pro Woche und einem monatlichen Entgelt von 200 Euro erteilt.

II.2.3. Die für die Abwicklung der Bewilligungen zuständige Assistentin der Rechtsabteilung befand sich von 8. Oktober 2019 bis 11. Oktober 2019 aufgrund einer Zahnoperation im Krankenstand.

II.2.4. Nach internem Bekanntwerden der fehlenden Beschäftigungsbewilligung für K K im hier maßgeblichen Zeitraum hat die X GmbH mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 unter Darstellung des oben beschriebenen Sachverhaltes Selbstanzeige erstattet.

II.2.5. Gleichzeitig wurde seitens des Beschwerdeführers als Geschäftsführer der X GmbH der interne Prozess bei Beschäftigung drittstaatsangehöriger Personen insofern verbessert, als die strikte Weisung erteilt wurde, wonach künftige Ansuchen im Zusammenhang mit der Beschäftigung ausländischer Personen, für welche eine Beschäftigungsbewilligung einzuholen ist, nicht mehr bearbeitet werden, sofern diese nicht mindestens vier Wochen vor dem Beschäftigungsbeginn in der zuständigen Abteilung (Rechtsabteilung) eingelangt sind. Seit dem verfahrensgegenständlichen Vorfall wird im Unternehmen des Beschwerdeführers verstärkt auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften bei Beschäftigung ausländischer Personen geachtet.

II.2.6. Gemäß Auskunft der belangten Behörde liegen hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden Beweismitteln, insbesondere ergibt sich der Sachverhalt hinsichtlich des Ablaufes rund um den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung aus den im Akt der belangten Behörde erliegenden Unterlagen und decken sich diese mit den Ausführungen in der Beschwerde sowie mit den der Beschwerdeschrift beigelegten Unterlagen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist nicht strittig, wie dies insbesondere auch den ergänzenden Stellungnahmen des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 3. Juni 2020, des Beschwerdeführers vom 7. Juli 2020 sowie der belangten Behörde vom 8. Juli 2020 zu entnehmen ist. Strittig ist damit ausschließlich die rechtliche Beurteilung des unstrittigen Sachverhaltes, insbesondere auch im Hinblick auf die Strafbemessung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt, noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder keine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', keine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt oder

[…]

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro; […]."

III.2. Zum objektiven Tatbestand:

Unbestritten ist, dass K K, geboren am X, Staatsangehörigkeit X, im Zeitraum von 5. Oktober 2019 bis 8. Oktober 2019 von der X GmbH im Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung von 16 Stunden als Dolmetscherin bei einer Messe in R beschäftigt wurde, ohne dass für diesen Zeitraum eine aufrechte Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG vorlag. Diesbezüglich erfolgte auch eine Selbstanzeige an das zuständige Finanzamt durch die X GmbH mit einer entsprechenden Sachverhaltsdarstellung. Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung ist daher erfüllt.

Unstrittig ist weiters, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des AuslBG für die X GmbH als zur Vertretung nach außen hin berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer verantwortlich war.

III.3. Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer auch aus subjektiver Sicht vorwerfbar.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass fahrlässige Tatbegehung genügt.

III.3.2. Insofern der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Tatbestandsverwirklichung eine Verkettung unglücklicher Umstände vorgelegen habe, sodass sich trotz Vorliegens eines gut organisierten Kontrollsystems der verfahrensgegenständliche Sachverhalt verwirklicht habe, ist dazu auszuführen, dass dem Beschwerdeführer zwar zuzugestehen ist, dass gemäß dem unter Punkt II.2. dargestellten Sachverhalt tatsächlich sehr unglückliche Umstände (insbesondere die irrtümliche Beilegung des abgelaufenen Aufenthaltstitels von K K zum Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung vom 30. September 2019 anstatt des ebenfalls bereits vorhandenen aktuellen Aufenthaltstitels) zur Verwirklichung des Straftatbestandes des AuslBG geführt haben, dies jedoch trotz der vorliegenden Geschehensabläufe vom Beschwerdeführer auch aus subjektiver Sicht zu verantworten ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausführlich dargelegt hat (vgl. etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1990, 09/09/0141;

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Dezember 2010, 2006/09/0220), obliegt es auch in Fällen, in denen in einem Unternehmen andere Personen mit der faktischen Durchführung der Einstellung neuer Arbeitnehmer betraut werden, dem verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen, durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu sorgen. Ein funktionierendes Kontrollsystem liegt etwa dann vor, wenn die Überprüfung der Arbeitspapiere durch die damit betraute Abteilung vor Arbeitsaufnahme erfolgt und durch den Verantwortlichen die lückenlose Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf effektive Weise überwacht wird. Diesbezüglich reichen gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder stichprobenartige Kontrollen aus, noch die Erteilung von Weisungen ohne nachfolgende Kontrolle.

Gerade im Falle kurzfristiger Beschäftigungen ausländischer Personen sind die Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem als hoch einzustufen, sodass insbesondere durch eine klar organisierte Aufgabenverteilung innerhalb eines Unternehmens und die abschließende Kontrolle des Vorliegens aller erforderlichen Arbeitspapiere vor Beschäftigungsaufnahme durch einen hierfür Verantwortlichen derartige Sachverhalte vermieden werden können. Dieses Kontrollsystem muss daher verhindern, dass Personen ohne Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen in Beschäftigung genommen werden, dies unabhängig davon, welche (unglücklichen) Umstände auch die rechtzeitige Erlangung der erforderlichen Bewilligungen verhindert haben. Es bedarf daher in diesem Zusammenhang insbesondere auch einer geeigneten Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person, für deren Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche Sorge zu tragen hat.

Das eingerichtete Kontrollsystem muss insbesondere auch bei Kurzfristigkeit sowie bei - wie vom Beschwerdeführer vorgebrachten - krankheitsbedingten Ausfällen von Schlüsselpersonen im Prozess funktionieren, um die Beschäftigung ausländischer Personen ohne entsprechende Bewilligung zu verhindern.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Erteilung von Weisungen in arbeitsteiligen Prozessabläufen das Ergreifen von Maßnahmen erfordert, die die Einhaltung der erteilten Anordnung betreffend die Beachtung der Rechtsvorschriften gewährleisten (vgl. dazu VwGH 19.12.2012, 2012/08/0260).

III.3.3. Aufgrund des verfahrensgegenständlichen Vorfalles wurden vom Beschwerdeführer auch bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen und diesbezügliche Verbesserungen des internen Kontrollsystems in die Wege geleitet, dies insbesondere dahingehend, dass derart kurzfristige Beschäftigungen ausländischer Personen - wie dies dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zugrunde lag - in Zukunft nicht mehr erfolgen werden, sondern eine Vorlaufzeit von zumindest vier Wochen vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn zwingend einzuhalten ist. Erforderlich wird zudem auch sein, das Kontrollsystem insofern zu verbessern, als

durch Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen zukünftig verhindert wird, dass ausländische Personen ohne Kontrolle, ob alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen, in Beschäftigung genommen werden können. Der vom Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 7. Juli 2020 beschriebene Konfliktfall zeigt, dass hier bereits eine weitere Sensibilisierung aller betroffenen Mitarbeiter bei der Beschäftigung ausländischer Personen aufgrund des verfahrensgegenständlichen Vorfalles stattgefunden hat und dass das bestehende Kontrollsystem insofern wesentlich verbessert wurde.

III.3.4. Aus den oben dargelegten Gründen hat der Beschwerdeführer - trotz der geschilderten (unglücklichen) Umstände, die zur Verwaltungsübertretung geführt haben - diese auch subjektiv zu vertreten. Dem Beschwerdeführer ist jedoch insofern zuzustimmen, als diese besonderen Begleitumstände rund um die verspätete Erlangung der Beschäftigungsbewilligung im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, ebenso wie die mittlerweile veranlassten Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Kontrollsystems.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende

oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung des Bescheides insofern aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/0052, zur Regelung des § 45 VStG aus, dass mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, § 45 VStG (unter anderem) um den Einstellungstatbestand der Z 4 erweitert wurde, wonach von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde - nach dem Schlusssatz des § 45 Abs. 1 VStG - dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen. In den Gesetzesmaterialien (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, 19) wird dazu ausgeführt, dass mit dem neu formulierten § 45 Abs. 1 VStG insbesondere die bisher in § 21 VStG enthaltenen Bestimmungen zusammengeführt werden sollen. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und der neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 VStG (alte Fassung).

Zur Regelung des § 21 VStG (alte Fassung) besteht auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes eine gesicherte Rechtsprechung und ist auch der hier gegenständliche Sachverhalt anhand der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen.

Sander (in *Raschauer/Wessely*, VStG, § 21 Rz 6ff) führt dazu aus, dass für das Vorgehen nach § 21 VStG (nunmehr nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) im Wesentlichen zwei Kriterien vorliegen müssen: Das Verschulden des Beschuldigten muss gering sein und die Folgen der Übertretung unbedeutend.

Unter geringfügigem Verschulden subsumiert die Rechtsprechung solche Sachverhalte, in denen das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt zurückbleibt. Daneben darf die Verwaltungsübertretung für die Anwendung des § 21 VStG nur unbedeutende Folgen nach sich ziehen, wobei beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

III.4.3. Im vorliegenden, zu beurteilenden Sachverhalt hat sich der Beschwerdeführer von Beginn an geständig verantwortet und hat diesbezüglich den die Verwaltungsübertretung auslösenden Sachverhalt gegenüber dem zuständigen Finanzamt unmittelbar nach der internen Kenntnis darüber zur Anzeige gebracht. Auch ist der Beschwerdeführer unbescholten, es scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Beschwerdeführers auf. Damit erfüllt der Beschwerdeführer den Milderungsgrund der Unbescholtenheit gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 StGB sowie den Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB, das Vorliegen eines Geständnisses.

III.4.4. Zudem ist auszuführen, dass der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung am 30. September 2019, somit unmittelbar nach Bekanntwerden der geplanten Beschäftigung von K K, an das Arbeitsmarktservice Linz übermittelt wurde. Lediglich aufgrund eines irrtümlichen Versehens wurde diesem Antrag jedoch nicht der aktuell gültige Aufenthaltstitel, sondern der bereits abgelaufene Aufenthaltstitel beigelegt, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, dass bereits bei Antragstellung der gültige Aufenthaltstitel vorhanden war und dieser der X GmbH als Arbeitgeberin auch vorlag, sodass alle Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung bereits am 30. September 2019 vorlagen. Aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung näher geschilderten Umstände, auf die an dieser Stelle verwiesen wird, wurde der aktuelle Aufenthaltstitel nicht rechtzeitig an das Arbeitsmarktservice Linz übermittelt, sodass die Beschäftigungsbewilligung letztendlich nicht vor Beginn der Beschäftigung von K K am 5. Oktober 2019, sondern erst mit Bescheid vom 14. Oktober 2019 erteilt wurde.

Es lagen jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung bereits im Zeitpunkt der Antragstellung vor und wurde die Beschäftigungsbewilligung seitens des Arbeitsmarktservices auch unmittelbar nach Übermittlung des gültigen Aufenthaltstitels (E-Mail vom 14. Oktober 2019) mit Bescheid vom 14. Oktober 2019 (wenn auch für die verfahrensgegenständliche Beschäftigung verspätet) erteilt. Die X GmbH hat K K im verfahrensgegenständlichen Beschäftigungszeitraum von 5. Oktober 2019 bis 8. Oktober 2019 auch als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin vor Beginn der Beschäftigung zur Sozialversicherung angemeldet.

III.4.5. Der Beschwerdeführer hat sich damit auch darum bemüht, die von ihm begangene Verwaltungsübertretung wieder gut zu machen, indem der fehlende gültige Aufenthaltstitel unverzüglich nachgereicht und letztendlich auch die Beschäftigungsbewilligung noch am selben Tag erteilt wurde. Diese Vorgehensweise des Beschwerdeführers kommt dem Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 15 StGB (Schadensgutmachung) gleich.

III.4.6. Erschwerungsgründe liegen hinsichtlich des Beschwerdeführers nicht vor, sodass jedenfalls von einem erheblichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen ist.

III.4.7. Auch unter Berücksichtigung der Regelung des § 20a AuslBG, wonach das zuständige Arbeitsmarktservice grundsätzlich sechs Wochen Zeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung hat (Vorbringen der belangten Behörde in der Stellungnahme vom 8. Juli 2020), zeigt gerade die Abwicklung im hier vorliegenden Sachverhalt, dass das Arbeitsmarktservice Linz auf jede Eingabe unmittelbar reagiert und die entsprechenden Schritte in die Wege geleitet hat. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass - wäre dem ursprünglichen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung vom 30. September 2019 der gültige Aufenthaltstitel beigelegt worden - die Beschäftigungsbewilligung noch rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung erteilt worden wäre. Ausgehend von diesen im Beschwerdefall vorliegenden besonderen Umständen, die zur Verwaltungsübertretung geführt haben, und unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit und der geständigen Verantwortung des Beschwerdeführers, insbesondere durch die Selbstanzeige, kann zudem von einem geringfügigen Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgegangen werden.

III.4.8. Zu den unbedeutenden Folgen der Verwaltungsübertretung im Hinblick auf den Schutzzweck der Bestimmungen des AuslBG ist auszuführen, dass als nachteilige Folgen illegaler Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften insbesondere die Gefahr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden (vor allem durch den Entfall von Steuern, Abgaben sowie Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherheit) und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung - also generalpräventive Gründe - anzusehen sind (dazu VwGH 21.10.1998, 96/09/0163; 19.9.2001,

99/09/0264; 13.12.1990, 90/09/0141; 18.9.2008, 2007/09/0241; 4.9.2006, 2005/09/0073; 24.5.2007, 2006/09/0086).

Nachdem die Beschäftigungsbewilligung für K K mit Bescheid vom 14. Oktober 2019 erteilt wurde, somit alle Voraussetzungen für die Bewilligung vorlagen (dies auch bereits zum Zeitpunkt der an sich rechtzeitigen Antragstellung am 30. September 2019), lassen sich die beschriebenen volkswirtschaftlichen Bedenken aus dem Akteninhalt nicht ableiten. Zudem erfolgte rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Beschäftigung, eine Anmeldung der geringfügigen Beschäftigung bei der Sozialversicherung, sodass auch diesem Gesichtspunkt nicht zuwidergehandelt wurde.

Auch eine relevante Wettbewerbsverzerrung kann unter den gegebenen Umständen, die sich als erstmaliger Verstoß gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes darstellen, nicht erkannt werden, zumal auch die Dauer der Beschäftigung von 5. Oktober 2019 bis 8. Oktober 2019 als gering einzustufen ist.

III.4.9. Gerade der hier vorliegende Fall unterscheidet sich daher von der Mehrzahl der Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Die vom Beschwerdeführer zu vertretende Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes erreicht nicht jenes Ausmaß, das den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen üblicherweise zu unterstellen ist. Insgesamt ist daher keinesfalls eine Umgehung der Vorschriften erkennbar, vielmehr liegt (lediglich) eine Ordnungswidrigkeit vor.

III.4.10. Da somit das Verschulden des Beschwerdeführers als gering einzustufen ist, das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem in der Strafdrohung des § 28 Abs. 1 AuslBG typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt sowie auch die Folgen der Tat im Ergebnis unbedeutend waren, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG als erfüllt und kann wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden, zumal sich aus dem Verhalten des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte ergeben haben, die auf eine Wiederholungsgefahr hindeuten könnten. Dies zeigt insbesondere auch die Tatsache, dass das bestehende Kontrollsystem aufgrund des hier verfahrensgegenständlichen Vorfalles durch interne Maßnahmen mittlerweile erheblich verbessert wurde und zeigen die vom Beschwerdeführer dargelegten Maßnahmen das Bestreben, auf die Einhaltung der Vorgaben, insbesondere des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, zukünftig penibel zu achten.

In diesem Fall kann daher für die vorliegende Ordnungswidrigkeit eine Ermahnung ausgesprochen werden, welche dem Beschwerdeführer verdeutlicht, dass bei der Beschäftigung von ausländischen Personen sorgsam und genau vorzugehen ist, um derartige Missverständnisse in Zukunft zu vermeiden. Der Beschwerdeführer wird zudem darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung

des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit der Verhängung einer Geldstrafe zu rechnen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kostenausspruch:

Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des § 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Die vorliegende Entscheidung steht zudem in Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zum Vorgehen mittels Ermahnung, insbesondere auch im Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und orientiert sich an den vom Verwaltungsgerichtshof dargelegten Grundsätzen.

V.3. Darüber hinaus stellt die Frage des Vorgehens mittels Ermahnung eine stets einzelfallbezogene und damit nicht verallgemeinerungsfähige Frage der Strafzumessung dar. Dies hängt vom konkreten Verhalten des jeweiligen Beschwerdeführers sowie der jeweiligen Intensität der Beeinträchtigung der verletzten Norm und vom konkret geschützten Rechtsgut ab.

Eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegt schon aus diesen Erwägungen nicht vor und war die ordentliche Revision auch aus diesem Grund für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas